

## Flucht / Asyl

### Wohnen - Flucht / Asyl

#### Unbegleitete Minderjährige

Wenn du unter 18 Jahre alt bist, wirst du in der Regel innerhalb der ersten zwei Wochen erfahren, in welcher Stadt in Deutschland du künftig dauerhaft wohnen kannst. Diese Entscheidung ist durch ein Gesetz geregelt und wird nicht von dir selbst bestimmt, sondern von der Regierung. Solltest du Krankheiten haben oder jemand von deiner Familie lebt schon hier, kannst du eventuell in München bleiben. Wenn du Verwandte in Deutschland hast, sag es deiner Betreuerin oder deinem Betreuer. Sie helfen dir dabei, den Kontakt zu deinen Angehörigen und zum dortigen Jugendamt herzustellen.

An deinem neuen Wohnort lebst du mit anderen Jugendlichen in einem Haus. Erwachsene Bezugspersonen sind rund um die Uhr für euch da.

---

#### Wohnraum für unbegleitete Heranwachsende

Der Fachbereich zur Betreuung und Unterbringung unbegleiteter Jugendlicher im Amt für Wohnen und Migration kümmert sich um alleinstehende junge Flüchtlinge. Sie sollen in Ausbildung und Beruf vermittelt werden und dauerhaften Wohnraum beziehen. Es gibt auch die Möglichkeit in einer vorübergehenden Unterbringung in Wohnprojekten, Wohnungen oder Wohngemeinschaften zu wohnen. So sollen gute Voraussetzungen für das Leben in München geschaffen werden.

 [Mehr erfahren](#)

Für wen: Für Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre, die sich in Ausbildung oder Schule befinden. Auch Jugendliche mit einer Duldung oder Gestattung können sich bei uns anmelden.

Es gibt einen barrierefreien Zugang zu dem Gebäude und zu den Räumen. Es gibt auch ein behindertengerechtes WC.

Amt für Wohnen und Migration

Werinherstraße 89, Haus 34

81541 München

[@info.warteliste.soz@muenchen.de](mailto:info.warteliste.soz@muenchen.de)

 [0152/56651081](tel:0152/56651081)

 [0152/54850830](tel:0152/54850830)

---

#### Erwachsene / Familien im Asylverfahren

Während des Asylverfahrens sind Sie – und gegebenenfalls Ihre Familie – grundsätzlich verpflichtet, in einer Asylunterkunft zu wohnen. Nach Ihrer Ankunft werden Sie zuerst in einer sogenannten Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Dort sollten Sie maximal sechs Monate bleiben. In dieser Zeit entscheidet sich, wo Ihr Asylverfahren durchgeführt werden wird und wo Ihr späterer Aufenthaltsort während des Asylverfahrens sein wird. In der Erstaufnahmeeinrichtung erhalten Sie Sachleistungen (Essen, Kleidung, etc.). Es findet dort auch eine Untersuchung der

---

Gesundheit statt. Die Erstaufnahmeeinrichtung in München wird von der Regierung Oberbayern betrieben.

Von der Erstaufnahmeeinrichtung aus werden alle Personen von der Regierungsaufnahmestelle (RASt) auf andere Städte und Gemeinden in Deutschland verteilt. Die Verteilung erfolgt nach einem festgelegten Schlüssel. Die Unterkuftsverwaltung wird Sie darüber informieren.

Falls Sie nach München „verlegt“ werden, wohnen Sie dort entweder in einer Gemeinschaftsunterkunft (betrieben durch die Regierung Oberbayern) oder in einer dezentralen Unterkunft (betrieben durch die Stadt München). In dieser Unterkunft bleiben Sie in der Regel bis zum Ende Ihres Asylverfahrens.

Während der Zeit des Asylverfahrens gelten noch weitere Auflagen, wie die „Wohnsitzauflage“ oder die „Residenzpflicht“. Das bedeutet, dass Sie verpflichtet sind an einem bestimmten Ort zu wohnen und den Ort nur mit einer Erlaubnis verlassen dürfen. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Beratungsstelle in der Unterkunft oder bei der Ausländerbehörde.

Endet ihr Asylverfahren mit einer Anerkennung, sind Sie verpflichtet, sich eine Wohnung zu suchen und die Asylunterkunft zu verlassen. Solange Sie auf Wohnungssuche sind, können Sie jedoch weiter in der Asylunterkunft wohnen.